

§ 4. Instandhaltung der Installationen und Apparate

- (1) Der Abnehmer hat für die Instandhaltung der von ihm benutzten Einrichtungen Sorge zu tragen, gleichviel, ob sie ihm oder der Bewag gehören. Im letzten Falle hat er sie gegen Feuergefährdung versichert zu halten.
- (2) Die Lösung oder Beschädigung der an Apparaten oder Einrichtungen angebrachten Plomben durch andere Personen als die Beauftragten der Bewag ist verboten.
- (3) Die Bewag ist berechtigt, die gesamten Anlagen jederzeit nachprüfen zu lassen. Den Beauftragten der Bewag muß bedingungslos Zutritt zu allen Räumen gestattet werden, in denen sich elektrische Einrichtungen befinden.

§ 5. Zähler und Schaltapparate

- (1) Die zur Messung des Verbrauchs bestimmten Elektrizitätszähler werden von der Bewag aufgestellt und den Abnehmern vorgehalten.
- (2) Der Bewag allein steht die Entscheidung über Zahl, Größe, Ort und Art der Aufstellung der Elektrizitätszähler zu, zu deren Bedienung ausschließlich Angestellte der Bewag berechtigt sind.
- (3) Die Abnehmer haften der Bewag für jeden durch Beschädigung oder Verlust von Meßeinrichtungen entstehenden Schaden, gleichgültig, ob Beschädigung oder Verlust auf ein Verschulden des Abnehmers zurückzuführen ist oder nicht. Im Falle des Verlustes eines Zählers haben die Abnehmer den zur Neuanschaffung eines entsprechenden Zählers erforderlichen Betrag zu zahlen. Die Bewag trägt nur die Kosten der regelmäßigen Instandhaltung der Elektrizitätszähler.
- (4) Jede Handhabung an den Meßeinrichtungen durch andere Personen als Angestellte der Bewag ist verboten. Die Feststellung des Zählerstandes erfolgt durch Geldheber der Bewag.
- (5) Hält sich der Abnehmer durch die Angaben des Zählers für benachteiligt, so kann er dessen Prüfung beantragen. Mit dem Prüfungsantrag, der schriftlich gestellt werden muß, ist ein Betrag von RM. 10,— für jeden Zähler ohne Unterschied der Größe einzusenden. Der Betrag wird dem Abnehmer zurückerstattet, wenn die Prüfung ergibt, daß die mittlere Abweichung vom Sollwerte mehr als 6% beträgt.
- (6) Werden infolge von Störungen, die ihre Ursache in dem Elektrizitätszähler haben, mittlere Abweichungen von mehr als 6% zugunsten oder ungunsten des Abnehmers festgestellt, so findet im Verhältnis der ermittelten Abweichung eine Nachforderung oder Rückvergütung höchstens für die letzten drei Monate statt. Die Dreimonatsfrist läuft von der Feststellung der Störung durch die Bewag oder, falls eine Beanstandung seitens des Abnehmers erfolgt ist, vom Tage ihres Einganges bei der Bewag.
- (7) In gleicher Weise, jedoch nicht mit zeitlicher Begrenzung, wird abgerechnet, wenn der Grund der Abweichung außerhalb des Zählers liegt.
- (8) Zeigt ein Zähler nicht an, so wird nach Wahl der Bewag unter billiger Berücksichtigung glaubhafter Angaben des Abnehmers entweder der Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres oder das Mittel aus dem Verbrauch während der letzten Ableseperiode vor der Zählerstörung und dem der ersten Ableseperiode nach Behebung der Störung der Berechnung zugrunde gelegt.
- (9) Für Meßgeräte anderer Art oder Kontrolleinrichtungen für den Verbrauch von Elektrizität, wie Kontaktuhren, Leistungsanzeiger u. dgl. gelten sinngemäß die vorstehenden Bestimmungen.

§ 6. Inbetriebsetzung und Umschreibgebühr

- (1) Für die Inbetriebsetzung einer neuen Anlage ist ein Betrag von RM. 3,— und für die Umschreibung einer bestehenden Anlage auf einen anderen Abnehmer ein Betrag von RM. 2,— zu zahlen, der bei Antragstellung fällig ist.

§ 7. Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Ablesung der Meßeinrichtungen und die Ausstellung der Rechnungen erfolgt in etwa monatlichen Abständen (Verrechnungsmonat) an der Verbrauchsstelle durch den Geldheber der Bewag, sofern nicht nach Wahl der Bewag kürzere oder längere Verrechnungszeiträume festgesetzt werden. Die Rechnungen sind bei Vorlage an der Verbrauchsstelle fällig. Ist der „Verrechnungsmonat“ um mehr als 3 Tage kürzer oder länger als der der letzten Ablesung vorausgegangene Kalendermonat, so werden die Arbeitspreisstaffeln der Tarife IV und VIII sowie die Abnahmegarantie des Tarifes V, sinngemäß auf den Verrechnungsmonat von 30 Tagen bezogen, angewandt. Falls der Zutritt zu den Meßeinrichtungen nicht zu erlangen und infolgedessen die Ablesung unmöglich ist, ist die Bewag berechtigt, die Rechnung auf Grund des schätzungsweise ermittelten Stromverbrauchs auszustellen. Die auf Grund der Verbrauchsschätzung ausgestellte, in der Anlage zurückgelassene Rechnung gilt als Vorlage.
- (2) Falls die Zahlung des Rechnungsbetrages nicht bei der ersten Vorlage erfolgt, hat der Abnehmer den Betrag binnen einer Woche bei der Kasse des zuständigen Rechnungsbüros oder durch Überweisung auf Bank- oder Postcheckkonto einzuzahlen.
- (3) Für jede infolge nicht rechtzeitiger Zahlung erforderlich werdende Rechnungsvorlage wird ein Betrag zur teilweisen Abdeckung der entstehenden Inkosten erhoben, der

RM. 0,25	bei Rechnungsbeträgen bis zu RM. 10,—,
" 0,50	" " " 25,—,
" 1,—	" " " 50,—,
" 2,—	" über " 50,—

beträgt. Einwendungen gegen die von der Bewag geforderten Beträge schieben die Zahlungsverpflichtung nicht auf. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, etwaige eigene Forderungen an die Bewag gegen Forderungen der Bewag aus Stromlieferung aufzurechnen.